Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektrotechnik Senkal e.U.

Stand: Oktober 2026
Für Lieferungen und Leistungen im Bereich Elektrotechnik.

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen Elektrotechnik Senkal e.U. (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden.

1.2. Sie gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere für elektrotechnische Liefer-, Montage-, Installations-, Prüf-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Planungs- und Dokumentationsleistungen.

1.3. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die bei Vertragsabschluss zugänglich gemachte Fassung ist maßgeblich.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.

1.5. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur insoweit, als zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere KSchG, VGG und gegebenenfalls FAGG, nicht entgegenstehen.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Vertragsabschluss

2.1. Angebote können, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum angenommen werden.

2.2. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines Auftrags oder durch einvernehmlichen Beginn der Leistungsausführung zustande.

2.3. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung samt ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.

2.4. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ihre Verbindlichkeit zugesagt wurde. Gegenüber Verbrauchern werden allfällige Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags vorab mitgeteilt.

2.5. Leistungen, die im vereinbarten Leistungsumfang keine Deckung finden, sind Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

2.6. Wünscht der Kunde außerhalb gesetzlicher Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungsrechte die Stornierung bzw. einvernehmliche Aufhebung eines bereits erteilten Auftrags und stimmt der Auftragnehmer zu, sind bis dahin erbrachte Leistungen sowie tatsächlich entstandene Material-, Liefer-, Rücknahme- und Fremdkosten zu vergüten, soweit gesetzlich zulässig.

3. Preise und Mehrleistungen

3.1. Die vereinbarten Preise gelten für den im Angebot oder Auftrag beschriebenen Leistungsumfang. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise mangels anderer Angabe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; gegenüber Verbrauchern als Bruttopreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Vom Kunden angeordnete oder zur fachgerechten Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs erforderliche zusätzliche Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, werden nach dem vereinbarten bzw. angemessenen Aufwand gesondert verrechnet.

3.3. Werden erst während der Arbeiten Umstände erkennbar, die bei fachgerechter Besichtigung vor Vertragsabschluss nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar waren, und werden dadurch zusätzliche Arbeiten erforderlich, sind diese gesondert zu vergüten. Dies betrifft insbesondere verdeckte Leitungen, unbekannte Leitungsführungen, nicht dokumentierte Änderungen, Mängel bestehender Anlagen oder unzureichende Schutzmaßnahmen.

3.4. Soweit keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Arbeits-, Material- und sonstigem Aufwand.

3.5. Behördliche Gebühren, Netzbetreiberentgelte, Prüfgebühren sowie Leistungen Dritter sind nur enthalten, wenn sie im Angebot ausdrücklich angeführt sind.

3.6. Preisänderungen werden nur im Rahmen einer ausdrücklich vereinbarten Preisgleit- oder Preisänderungsregelung vorgenommen. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen bleiben unberührt.

4. Beigestellte Geräte und Materialien

4.1. Vom Kunden beigestellte Geräte, Komponenten und Materialien sind nicht Bestandteil der Lieferung des Auftragnehmers.

4.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für Herkunft, Beschaffenheit, Vollständigkeit und grundsätzliche Eignung beigestellter Produkte. Die gesetzliche Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

4.3. Offensichtlich ungeeignete, nicht normgerechte oder sicherheitstechnisch bedenkliche Komponenten können abgelehnt werden.

4.4. Für Produkt- oder Herstellungsfehler beigestellter Produkte haftet der Auftragnehmer nicht, soweit ihn daran kein Verschulden trifft. Die Haftung für eine vom Auftragnehmer schuldhaft mangelhaft ausgeführte Montage, Installation oder Prüfung bleibt unberührt.

4.5. Durch Montage oder Inbetriebnahme beigestellter Produkte übernimmt der Auftragnehmer keine Herstellergarantie.

5. Zahlung

5.1. Zahlungsbedingungen, Anzahlungen und Fälligkeiten ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot oder Auftrag.

5.2. Sofern eine Anzahlung vereinbart wird und im Angebot oder Auftrag nichts anderes festgelegt ist, beträgt diese 50 % des Auftragswertes. Sie ist bei Vertragsabschluss bzw. zu dem im Angebot genannten Zeitpunkt fällig. Bei länger dauernden Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Leistungsfortschritt entsprechende Teil- bzw. Abschlagsrechnungen zu legen.

5.3. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug fällig.

5.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Unternehmern gilt insbesondere § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung.

5.5. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann der Auftragnehmer weitere, noch nicht erbrachte Leistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen oder Leistung einer angemessenen Sicherheit aussetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.6. Gegenüber Verbrauchern bestehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte jedenfalls in dem gesetzlich zwingend vorgesehenen Umfang.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat die für die ordnungsgemäße und termingerechte Leistungsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

6.2. Vor Arbeitsbeginn sind bekannte Leitungen, Einbauten, Versorgungsleitungen, technische Anlagen, Gefahrenstellen und sonstige Besonderheiten bekanntzugeben und vorhandene Pläne bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.3. Erforderliche Zustimmungen Dritter, Bewilligungen und Freigaben sind vom Kunden rechtzeitig zu beschaffen, soweit deren Einholung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

6.4. Erforderliche Energie- und Wasserversorgung sowie ein sicherer und angemessener Zugang zum Leistungsort sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

6.5. Vom Kunden verursachte Verzögerungen und dadurch entstehende nachweisbare Mehrkosten können im gesetzlich zulässigen Umfang verrechnet werden.

7. Änderungen und Zusatzaufträge

7.1. Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden ändern den vereinbarten Leistungsumfang.

7.2. Daraus entstehender zusätzlicher Arbeits-, Material-, Planungs-, Fahrt- oder Organisationsaufwand wird gesondert verrechnet.

7.3. Änderungen können eine angemessene Anpassung von Ausführungs- und Fertigstellungsterminen erforderlich machen.

7.4. Geringfügige technisch notwendige Änderungen, die Zweck, Funktion und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten.

7.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen durch fachlich geeignete und befugte Partnerunternehmen ausführen zu lassen. Vertragspartner des Kunden bleibt Elektrotechnik Senkal e.U.

8. Leistungsfristen und Termine

8.1. Leistungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.

8.2. Bei höherer Gewalt sowie bei nicht vom Auftragnehmer verschuldeten Liefer-, Netzbetreiber-, Behörden- oder sonstigen Verzögerungen verlängern sich Fristen angemessen, soweit die Leistung dadurch tatsächlich behindert wird. Bereits vollständig erbrachte und von der Verzögerung nicht betroffene Leistungen bleiben abrechenbar.

8.3. Dasselbe gilt bei Verzögerungen aus der Sphäre des Kunden, insbesondere bei fehlendem Zugang, fehlenden Freigaben, nicht abgeschlossenen Vorarbeiten oder Verletzung von Mitwirkungspflichten.

8.4. Zwingende gesetzliche Rücktritts- und Verzugsrechte bleiben unberührt.

9. Arbeiten an bestehenden Anlagen

9.1. Bei Montage-, Erweiterungs-, Prüf-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Anlagen können verdeckte oder bei gewöhnlicher Besichtigung nicht erkennbare Mängel bzw. technische Gegebenheiten auftreten.

9.2. Zusätzliche Maßnahmen, die zur sicheren und fachgerechten Ausführung erforderlich werden und nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gelten als Zusatzleistungen.

9.3. Wird nur eine begrenzte Reparatur, Prüfung oder Teilleistung beauftragt, bezieht sich die Leistungspflicht auf den vereinbarten Umfang. Eine Gesamtprüfung der Anlage ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde oder zwingend erforderlich ist.

9.4. Festgestellte sicherheitsrelevante Mängel werden dem Kunden mitgeteilt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen technisch oder rechtlich unzulässigen Zustand herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

10. Prüfungen, Befunde und Dokumentation

10.1. Prüfungen, Messungen, Befunde, Protokolle und Dokumentationen werden im ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich geschuldeten Umfang erstellt.

10.2. Die Prüfung einzelner Anlagenteile stellt keine Prüfung der gesamten elektrischen Anlage dar, sofern nicht ausdrücklich eine Gesamtprüfung beauftragt wurde.

10.3. Der Auftragnehmer kann die Inbetriebnahme oder weitere Verwendung von Anlagenteilen ablehnen, wenn diese nach fachlicher Beurteilung nicht sicher betrieben werden können oder zwingenden elektrotechnischen Anforderungen widersprechen.

10.4. Soweit Geräte oder Anlagen Dienste, Apps, Portale oder Cloud-Systeme externer Hersteller oder Betreiber nutzen, richten sich deren Verfügbarkeit und Funktion nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Für Änderungen, Ausfälle oder Einschränkungen solcher Drittdienste haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verhindert er trotz angemessener Fristsetzung die Fortsetzung oder Fertigstellung der Leistung, können dadurch entstehende angemessene Mehrkosten verrechnet werden.

11.2. Erforderliche Lager-, Transport-, Anfahrts- und sonstige zusätzliche Aufwendungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang vom Kunden zu tragen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Gelieferte Waren, Geräte und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum von Elektrotechnik Senkal e.U., soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

12.2. Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und den Auftragnehmer unverzüglich über Zugriffe Dritter oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

12.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

13. Pläne, Unterlagen und geistiges Eigentum

13.1. Vom Auftragnehmer erstellte Pläne, Berechnungen, Schemen, Zeichnungen, Angebote und sonstige technische Ausarbeitungen bleiben dessen geistiges Eigentum, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

13.2. Eine Weitergabe oder Verwendung für andere Projekte bedarf im gesetzlich zulässigen Umfang der Zustimmung des Auftragnehmers.

13.3. Gesetzliche Rechte des Kunden sowie Rechte an vereinbarungsgemäß zu übergebender Anlagendokumentation bleiben unberührt.

14. Gewährleistung

14.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Gegenüber Verbrauchern werden Gewährleistungsrechte durch diese AGB nicht eingeschränkt.

14.2. Soweit auf einen Verbrauchervertrag das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) anwendbar ist, gelten dessen zwingende Bestimmungen.

14.3. Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere § 377 UGB, soweit anwendbar.

14.4. Kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung ausschließlich durch unsachgemäße Bedienung, nicht autorisierte Eingriffe Dritter, normalen Verschleiß, nachträgliche Änderungen oder fehlerhafte beigestellte Komponenten verursacht wurde.

14.5. Freiwillige Herstellergarantien bestehen neben der gesetzlichen Gewährleistung und richten sich nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

15. Schadenersatz und Haftung

15.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht wirksam Abweichendes vereinbart ist.

15.2. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden und nicht in Fällen, in denen zwingendes Recht eine Haftung vorsieht.

15.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung erfolgt nur, soweit sie nach zwingendem Verbraucherrecht zulässig ist.

15.4. Für Schäden, die ausschließlich durch vom Kunden oder Dritten beigestellte, veränderte oder entgegen den Vorgaben betriebene Geräte, Anlagen oder Komponenten verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

15.5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden mangelhaften Montage, Installation, Prüfung oder Warnpflichtverletzung bleiben im gesetzlich zwingenden Umfang unberührt.

16. Verbraucherinformationen

16.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern erfüllt Elektrotechnik Senkal e.U. die jeweils anwendbaren vorvertraglichen Informationspflichten. Diese richten sich nach Art und Abschlussform des konkreten Vertrages.

16.2. Für Waren bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht vor Vertragsabschluss gesondert und in der vorgeschriebenen unveränderten Form zur Verfügung gestellt.

16.3. Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verbraucherverträgen gelten zusätzlich die zwingenden Informations- und Widerrufsbestimmungen des FAGG. Die dafür erforderlichen Informationen, Widerrufsbelehrungen und Musterformulare werden - soweit anwendbar - gesondert bereitgestellt.

16.4. Verlangt ein Verbraucher bei einem FAGG-Vertrag ausdrücklich, dass mit einer Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, erfolgt ein vorzeitiger Leistungsbeginn nur unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.

17. Datenschutz

17.1. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Elektrotechnik Senkal e.U.

17.2. Soweit für technische Dokumentation, Beweissicherung oder Auftragsabwicklung erforderlich und rechtlich zulässig, können Fotos der ausgeführten Arbeiten bzw. Anlagen angefertigt werden. Eine Veröffentlichung zu Referenz- oder Werbezwecken erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

18.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

18.2. Gegenüber Unternehmern wird für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Elektrotechnik Senkal e.U. vereinbart.

18.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände; insbesondere werden die Rechte nach § 14 KSchG nicht eingeschränkt.

18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Elektrotechnik Senkal e.U.
Inhaber: Mst. Umut Senkal
Wiener Straße 27A/1/2, 2483 Ebreichsdorf, Österreich
FN: 690137 h
Firmenbuchgericht: Landesgericht Wiener Neustadt
UID: ATU83680303
E-Mail: office@elektrotechnik-senkal.at
Stand: Oktober 2026